

003797/EU XXIV.GP
Eingelangt am 17/12/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.12.2008
K(2008) 8352 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17.12.2008

über das Gemeinsame Operationelle Programm „Litauen – Polen – Russland 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Haushaltlinien 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17.12.2008

über das Gemeinsame Operationelle Programm „Litauen – Polen – Russland 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Hauhaltslinien 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments¹, insbesondere auf die Titel II, III und IV sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Strategiepapier zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit² und das Mehrjahresrichtprogramm 2007-2010 angenommen, in dem folgende Prioritäten gesetzt werden: 1) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Regionen beiderseits gemeinsamer Grenzen, 2) Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, Gesundheitswesen sowie Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, 3) Gewährleistung effizienter und sicherer Grenzen sowie 4) Förderung grenzüberschreitender Begegnungen zwischen den Menschen vor Ort.
- (2) Die Kommission hat die Durchführungsbestimmungen für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verabschiedet, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments³ finanziert werden.
- (3) Mit dem Gemeinsamen Operationellen Programm Litauen – Polen – Russland 2007-2013 soll die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage in diesen Ländern vor dem Hintergrund sicherer Grenzen durch vertieften Kontakt der Partner auf allen Seiten der Grenzen verbessert werden. Das Programm umfasst folgende Prioritäten für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Gebiet: 1. Beitrag zur Bewältigung gemeinsamer Probleme und Herausforderungen, 2. Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

² PE/2007/294, K(2007) 672.

³ Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Kommission, ABl. L 210 vom 10.8.2007, S. 10.

räumlichen Entwicklung und eine horizontale Priorität zur Förderung der Zusammenarbeit der Menschen vor Ort.

- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴ und Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen⁵ zu dieser Verordnung.
- (5) Dieser Beschluss deckt etwaige Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 83 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 106 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission ab.
- (6) Die Kommission ist gehalten, den Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 zu definieren, um zu gewährleisten, dass jegliche substanzielle Änderung dieses Beschlusses nach dem für die Annahme des ursprünglichen Beschlusses geltenden Verfahren vorgenommen wird –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang beigefügte Gemeinsame Operationelle Programm Litauen – Polen – Russland 2007-2013 für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen des ENPI wird genehmigt.

Artikel 2

Der Beitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf höchstens 132 129 733 EUR. Davon werden 55 631 559 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 76 498 174 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert. Der Beitrag der Gemeinschaft im Jahr 2008 beläuft sich auf höchstens 18 163 633 EUR (7 646 559 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 10 517 074 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 02).

Die entsprechenden Tranchen werden jährlich gebunden.

Dieser Beschluss deckt etwaige Verzugszinsen ab.

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

Artikel 3

Im Rahmen des maximalen Richtbetrags für die Gesamtheit der einzelnen Maßnahmen werden Änderungen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Europäischen Kommission nicht als substantiell angesehen, wenn sie die Art und Ziele des Gemeinsamen Operationellen Programms Litauen – Polen – Russland 2007-2013 nicht wesentlich beeinflussen.

Der Anweisungsbefugte kann solche Änderungen an dem Programm im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vornehmen.

Brüssel, den 17.12.2008.

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

<p>BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG Für die Generalsekretärin</p> <p>Jordi AYET PUIGARNAU Direktor der Kanzlei</p>
--

ANHANG

Gemeinsames Operationelles Programm „Litauen – Polen – Russland 2007-2013“